

durch würdige Darstellungen dem Andenken der nachfolgenden Geschlechter zur Belehrung und Macheiferung lebendig zu erhalten. Um diesen Zweck zu fördern, haben Wir beschlossen:

für das beste Werk, welches im Bereiche der deutschen Geschichte je von fünf zu fünf Jahren in deutscher Sprache erscheint, einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises behalten Wir uns Selbst nach folgenden nähern Maßnahmen vor:

§ 1. Es wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, aus ordentlichen Mitgliedern der Königl. Akademie der Wissenschaften und ordentlichen Professoren der hiesigen Königl. Universität gebildet.

§ 2. Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§ 3. Die Kommission erwählt bei ihrem ersten Zusammentreten am 6. Januar einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuss von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschussmitgliede gewählt werden, darf jedoch eines dieser beiden Geschäfte ablehnen.

§ 4. Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke, und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie am 1. Februar geschlossen, und dem Ausschuss übergeben werden kann.

§ 5. Für die erste, im Jahre 1848 stattfindende Wahl kommen die seit der tausendjährigen Stiftungsfeier des Verduner Vertrags Anfangs August 1843 bis zum 1. Januar 1848, für die zweite Wahl im Jahr 1853 die in den Jahren 1848 bis Ende 1852 öffentlich im Druck erschienenen Werke in Betracht.

§ 6. Zur Auswahl werden nur solche Werke aus dem Gebiete der deutschen Geschichte zugelassen, welche durch eindringende und umfassende Forschung sowohl, als durch Wahrheit und Leben der Darstellung sich auszeichnen. Bei der Wahl selbst hat die Kommission zu bedenken, daß ihr Urtheil vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt erscheine. Uebrigens ist es gleich, ob die Werke die allgemeine deutsche Geschichte, oder einen besonderen Theil derselben, behandelt haben.

§ 7. Der Ausschuss prüft die sämmtlichen, von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen, Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis zu Ende März abgeliefert sein muß, und durch den Sekretair bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der letzten Woche des Julius findet dann die Schlußsitzung statt, worin die Kommission über die Preisvertheilung entscheidet.

§ 8. Der von der Kommission gefaßte Beschluß wird in einem, von allen Mitgliedern unterzeichneten, Berichte Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt, und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§ 9. Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der, zur Feier Unseres Geburtstages statt findenden, öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

§ 10. Sollte die Kommission nicht in der Lage gewesen sein, sich über die Wahl eines des Preises würdigen Werkes zu vereinigen, so steht es ihr frei, zu Gunsten solcher Arbeiten, für welche sich wenigstens drei Stimmen erklärt haben, einen Antrag zu machen, und behalten Wir uns vor, die Verfasser solcher oder anderer von uns bestimmten Werke, durch Ertheilung der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, auszuzeichnen.

§ 11. Die von den Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben zu Charlottenburg, den 18. Juni 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Sichhorn.

Verlorne Paquete betreffend.

In No. 92 dieses Blattes ist eine Anfrage, an wen man sich, wenn ein Paquet verloren geht, zu halten hat. Leicht wäre diese Aufgabe zu lösen, wenn mit Bestimmtheit zu ermitteln wäre, wer in solchen Fällen die Schuld trägt. — Um ganz auf die Idee des Fragers einzugehen, verfolge ich den Lauf eines Remittendenpaquets.

1) Ein solches ist richtig in Leipzig angelangt, und wird dem betreffenden Commissionair übergeben.

Hier kann es sich ereignen, daß das Paquet falsch abgegeben wird, der Markthelfer kann sich in Betreff des Commissionairs irren, er kann die oft flüchtig oder schlecht geschriebene Adresse falsch lesen, oder sonst eine Unachtsamkeit begehen, wie sie in dem ermüdenden Gewühle wohl dem ordentlichsten Mann begegnen kann. Kein Commissionair trägt selbst die Paquete aus, wer also mit Bestimmtheit behauptet, er habe ein solches verlorenes Paquet richtig befördert, sagt eine Ungereimtheit, — er kann nichts weiter behaupten, als daß der damit beauftragte Markthelfer ein erfahrener und vorsichtiger Mann ist.

2) Das Remittendenpaquet wird vom Commissionair geöffnet und die Factur hinausgeschickt, oder der Verleger selbst, wenn er in Leipzig ist, öffnet und conferirt den Inhalt. Dies Geschäft kann vornehmen wer da will, genug, wir alle haben schon erlebt, daß eine Factur verloren ging, verlegt, oder auch wohl auf ein falsches Conto gebucht wurde. Eine verlorne Factur, oder ein vermischtes Paquet gleichen sich im Resultate wie zwei Kirschkerne.

3) Wird jedoch in Leipzig vom Inhalte keine Notiz genommen, so sendet man das Paquet selbst an den Verleger. Statt dieser Reise mag es leicht zu einer andern nöthig werden, indem es bei dem Gewühle in ein falsches Fach gerathen und einem dritten zukommen kann; — das gehört durchaus nicht in das Reich des Unmöglichen und Unbegreiflichen, denn welcher Buchhändler erhielt noch nie ein falsches Paquet?

Ereignet sich nun eine Unregelmäßigkeit der Art, so wird gegrübelt, so weit es geht, aber unter welche der obigen Rubriken der Fall gehört, daß ist nicht zu erforschen. Die dabei concurrirenden Partheien lehnen auf das entschiedenste die Anklage ab und der Geist des Widerspruchs wird bei jedem laut, der das Paquet berührt hatte.

Ein Mittel giebt es nur um jenem Uebelstande vorzubeugen; es besteht in dem Quittiren der einzelnen Paquete, doch wenn dieß bei dem unerhörten Gewühle, und bei den großen Massen consequent durchgeführt werden sollte, so müßte jeder Commissionair sein Personal verdoppeln, ein Spesenpunkt der in seinen Folgen auch den auswärtigen Freund trifft. Aber ich frage die Herren Collegen, ob, nachdem alle Rechnungen geordnet sind, das summarische Resultat und der notorische Verlust an verlorenen Paqueten so bedeutend sind, um dieserhalb die Spesen des Leipziger Commissionairgeschäfts zu verdoppeln? Wie Mancher sendet 10,000 Paquete nach Leipzig, und erhält eben so viel von dort, wie oft hörte ich selbst von Handlungen, die einen solchen lebhaften Verkehr haben, erwähnen, sie fänden keine Differenzen der gedachten Art, oder die vorkommenden wären